



Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachungen

- | | | |
|-----|--|------|
| 1.1 | Öffentliche Bekanntmachung über die zugelassenen Abstimmungsvorschläge und die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses zum Bürgerhaushalt 2019 der Fontanestadt Neuruppin | S. 1 |
| 1.2 | Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin gemäß § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz
Hier: Einziehung öffentlicher Straßen, Aktenzeichen: 6610
-Sw-Einziehung-Teilfläche Fehrbelliner Straße - WBG - Neuruppin | S. 2 |
| 1.3 | Öffentliche Bekanntmachung Auflösung des Ortsbeirates des Ortsteiles Karwe der Fontanestadt Neuruppin | S. 3 |
| 1.4 | Erneute Öffentliche Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagsliste der Fontanestadt Neuruppin zur Wahl der Schöffinnen/ Schöffen für die Amtszeit 2019 - 2023 | S. 3 |

Ende des amtlichen Teils

1. Bekanntmachungen

1.1 Öffentliche Bekanntmachung über die zugelassenen Abstimmungsvorschläge und die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses zum Bürgerhaushalt 2019 der Fontanestadt Neuruppin

1. Zugelassene Abstimmungsvorschläge

Nach Prüfung der Vorschläge durch die Fontanestadt Neuruppin wurden folgende Abstimmungsvorschläge zugelassen. Die Reihenfolge der Abstimmungsvorschläge richtet sich dabei nach dem Eingang der Vorschläge.

Die Reihenfolge der zugelassenen Abstimmungsvorschläge ist wie folgt:

Abstimmungsnummer	Abstimmungsvorschlagstitel (Präzisierungen durch die Stadtverwaltung <i>kursiv gedruckt</i>)	Kostenschätzung von der Stadtverwaltung
1	Erneuerung Gehweg Franz-Künstler-Straße (zwischen Karl-Marx-Straße und Eingang Haus der Begegnung)	25.000 €
2	Anschaffung und Aufstellung von zwei Hundekot-Beutelspendern und Müllbehältern	7.000 €
3	Unterstützung der Herrichtung des nahe der St. Georgs-Kapelle gelegenen kleinen Kreisverkehrsplatzes ("Rosenkreisel")	1.000 €
4	regelmäßiges Befreien der Bushaltestellen von Schmierereien	25.000 €
5	Errichtung einer oder mehrerer Freeletics-/Calisthenics Sportanlagen	25.000 €
6	Entschleunigung der Friedrich-Ebert-Straße in der Innenstadt <i>durch bauliche Maßnahmen</i>	3.000 €
7	Aufstellen von Umkleiden an der Badestelle "Waldfrieden"	4.000 €

Abstimmungsnummer	Abstimmungsvorschlagstitel (Präzisierungen durch die Stadtverwaltung <i>kursiv gedruckt</i>)	Kostenschätzung von der Stadtverwaltung
8	eingezäuntes Hundeauslaufgebiet	25.000 €
9	Errichtung von Müllcontainerboxen an stark frequentierten Stellen der Fontanestadt (Seepromenade und Rheinsberger Tor)	6.000 €
10	2 Sitzbänke am Radweg zwischen Nietwerder und Neuruppin (Potsdamer Platz)	1.500 €
11	Anlegen von Wildblumenwiesen	13.000 €
12	Einrichtung eines Schwimmbereiches an der Kastanienwiese (Badestelle am Ev. Gymnasium)	14.000 €

Hinweise: Das Budget für den Bürgerhaushalt beträgt insgesamt 50.000 € (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Satzung zum Bürgerhaushalt der Fontanestadt Neuruppin). Gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung zum Bürgerhaushalt der Fontanestadt Neuruppin werden die finanziellen Mittel für die oben genannten Vorschläge einmalig für das Haushaltsjahr 2019 veranschlagt. Jede Einwohnerin bzw. jeder Einwohner, die bzw. der das 12. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme (§§ 3 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 2 Satz 3 Satzung zum Bürgerhaushalt der Fontanestadt Neuruppin).

2. Wann und wo kann abgestimmt werden?

Für die Abstimmung über die gültigen Vorschläge zum Bürgerhaushalt werden Abstimmungskabinen und eine Abstimmungsurne über den Zeitraum vom 27. August - 28. September 2018, 13:00 Uhr im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, aufgestellt.

Das Bürgerbüro hat zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag	8:00 – 13:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8:00 – 17:00 Uhr
Freitag	8:00 – 13:00 Uhr

zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat von 8:00 – 12:00 Uhr.

3. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt öffentlich. Sie finden am

**Freitag, den 28. September 2018 ab 14:00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses A der Fontanestadt Neuruppin,
Karl-Liebknecht-Str. 33/ 34 in 16816 Neuruppin**
statt.

Neuruppin, den 03.08.2018

Golde
Bürgermeister

1.2 Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin gemäß § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz Hier: Einziehung öffentlicher Straßen, Aktenzeichen: 6610-Sw-Einziehung- Teilfläche Fehrbelliner Straße - WBG - Neuruppin

Die Fontanestadt Neuruppin beabsichtigt, eine Teilfläche des Flurstücks 1057, der Flur 24, Gemarkung Neuruppin einzuziehen:

- Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Neuruppin, Flur 24, Flurstück 1057,
- Größe ca. 343 qm,
- Lage: Stichstraße abzweigend von der Fehrbelliner Straße zwischen den Hausnummern 119 c und 120 a, hier Teilfläche des Wendehammers

Durch die Einziehung entfällt zukünftig der Gemeingebrauch für die betreffende Fläche. Sie erhält den Status einer privaten, nichtöffentlichen Fläche.

Begründung:

Die betreffende Fläche grenzt direkt an das B-Plangebiet 11.3 und wird im Zusammenhang mit der Entwicklung der anliegenden B-Planflächen von der Wohnungsbaugenossenschaft Neuruppin eG (WBG) benötigt. Nach der Entwidmung wird die Teilfläche vermessen und an die WBG übertragen.

Durch die Einziehung entfällt der Gemeingebrauch und die WBG ist vollumfänglich für den Betrieb und die Unterhaltung dieser Teilfläche zuständig.

Die Unterlagen zur beabsichtigten Einziehung und ein entsprechender Lageplan werden in der Zeit vom

16.08.2018 bis 20.11.2018

In der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin,
16816 Neuruppin
Karl-Liebknecht-Straße 33/34

Haus B, Raum 307
 (Sachgebiet Tiefbau, Herr Schwachenwalde, Tel. 355 630),
 zu den Sprechzeiten
 Dienstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr,
 Donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr,
 oder nach Vereinbarung,

öffentlich zur Einsicht ausgelegt, in dieser Zeit können Einwendungen zur vorgesehenen Einziehung vorgebracht werden.

Neuruppin, den 02.08.2018

*Golde
 Bürgermeister*

1.3 Öffentliche Bekanntmachung Auflösung des Ortsbeirates des Ortsteiles Karwe der Fontanestadt Neuruppin

Herr Torsten Adamitz legte zum 4. Juli 2018 sein Mandat für den Ortsbeirat des Ortsteiles Karwe der Fontanestadt Neuruppin nieder. Herr Torsten Adamitz erlangte seinen Sitz im Ortsbeirat aufgrund des Einzelwahlvorschlags Adamitz.

Das endgültige Wahlergebnis zur Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Karwe der Fontanestadt Neuruppin am 25. Mai 2014 wurde am 27. Mai 2014 durch den Stadtwahlausschuss festgestellt.

Aufgrund des Einzelwahlvorschlags bleibt der Sitz gemäß § 84 Abs. 1 i.V.m. § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Somit hat neben Herrn Gröer auch Herr Adamitz das Mandat als Ortsbeiratsmitglied im Ortsteil Karwe der Fontanestadt Neuruppin niedergelegt. Nachdem nun zwei der drei Ortsbeiratsmitglieder ihr Mandat im Ortsbeirat Karwe niedergelegt haben und somit weniger als die Hälfte der zu besetzenden Sitze unbesetzt sind, hat die Aufsichtsbehörde gemäß § 84 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 54 Abs. 1 BbgKWahlG die Auflösung des Ortsbeirates des Ortsteiles Karwe der Fontanestadt Neuruppin vorgenommen.

Neuruppin, den 9. August 2018

*Jutta Mießner
 Stadtwahlleiterin*

1.4 Erneute Öffentliche Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagsliste der Fontanestadt Neuruppin zur Wahl der Schöffinnen/ Schöffen für die Amtszeit 2019 - 2023

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 7. Mai 2018 beschlossene Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen/ Schöffen für die Amtszeit 2019 bis 2023 wird gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Zeit vom

20. August bis 26. August 2018

im Schaukasten im inneren Eingangsbereich des Rathauses, Haus A, Karl-Liebknecht-Str. 33/ 34 und in den Schaukästen der Ortsteile der Fontanestadt Neuruppin zur Einsicht aufgelegt.

Gemäß § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Unfähig zu dem Amt einer Schöffin/ eines Schöffen sind gemäß § 32 GVG:

- Personen, die infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zu dem Amt einer Schöffin/ eines Schöffen sollen gemäß § 33 GVG nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Zu dem Amt einer Schöffin/ eines Schöffen sollen gemäß § 34 GVG ferner nicht berufen werden:

- die Bundespräsidentin/ der Bundespräsident;
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- Beamtinnen/ Beamte, die jederzeit einstweilig in den Wartee- oder Ruhestand versetzt werden können;
- Richterinnen/ Richter und Beamtinnen/ Beamte der Staatsanwaltschaft, Notarinnen/ Notare und Rechtsanwältinnen/ Rechtsanwälte;

- gerichtliche Vollstreckungsbeamtinnen/ Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamtinnen/ Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelferinnen/ Bewährungs- und Gerichtshelfer;
- Religionsdienerinnen/ Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamtinnen/ Beamten höhere Verwaltungsbeamtinnen/ Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt einer Schöffin/ eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Neuruppin, den 30. Juli 2018

*Golde
Bürgermeister*

Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Jens-Peter Golde, Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.